

Kurztitel

Versammlungsgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/2002

§/Artikel/Anlage

§ 19a

Inkrafttretensdatum

01.09.2002

Text

§ 19a. Wer an einer Versammlung entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 teilnimmt und bewaffnet ist oder andere Gegenstände gemäß § 9a bei sich hat, wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, im Wiederholungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.